



ZUSAMMENFASSUNG:

Im Jahr 2002 hat der französische Gesetzgeber mit den *juridictions de proximité* besondere Gerichte geschaffen, die alle Vorteile bürgernahe Justiz in sich vereinen sollten. Diese Gerichte sind ausschließlich mit ehrenamtlichen Richtern besetzt, die über bestimmte Rechtsstreitigkeiten erst- und letztinstanzlich entscheiden. Der französische Gesetzgeber selbst beschreibt die *juridictions de proximité* als „die bürgernahe Justiz“. Dieser unklare Begriff der Bürgernähe wird in der Arbeit zunächst als multidimensionaler Terminus identifiziert. Nach den Ergebnissen der Arbeit enthält der Begriff der Bürgernähe in Deutschland wie auch in Frankreich eine strukturelle und eine prozessuale Dimension. Des Weiteren enthält der Begriff Elemente, die eng mit der Effektivität des Rechtsschutzes zusammenhängen. Anhand dieser Kriterien wird im weiteren Verlauf der Arbeit die *juridiction de proximité* auf ihre Bürgernähe hin untersucht.

Dabei hat ein Vergleich der klassischen Maßnahmen der Herstellung von Bürgernähe der Justiz in Deutschland und Frankreich gezeigt, dass die *juridiction de proximité* tatsächlich ein völlig neuartiger und extrem interessanter Ansatz ist. Zu Recht wurde daher anfangs große Hoffnung in die *juridictions de proximité* gesetzt. Letztlich wurden diese Hoffnungen, wie im zweiten Teil der Arbeit in einem Detailvergleich der Besonderheiten der *juridictions de proximité* mit dem deutschen Recht herausgearbeitet wurde, enttäuscht. Die *juridiction de proximité* sollte daher umgebaut werden, z. B. durch systematischen Einsatz der *juges de proximité* als Schlichter-Richter.

Zudem hat der Vergleich der *juridiction de proximité* mit den deutschen Ansätzen bürgernahe Justiz ermöglicht, die Grundlinien eines generell gültigen Modells bürgernahe Justiz herauszuarbeiten. Eine solche bürgernahe Ziviljustiz besteht aus strukturell, prozessual und hinsichtlich der Effektivität des Rechtsschutzes bürgernahen Gerichten. Dies ist aber für sich alleine noch nicht ausreichend. Vielmehr zeichnet sich eine bürgernahe Justiz auch durch einen die bürgernahe Streitbeilegung ermöglichenden Rahmen, wie z. B. die Förderung einer Kultur der einvernehmlichen Streitbeilegung, aus. Weder die institutionellen französischen Maßnahmen zur Herbeiführung von Bürgernähe der Justiz noch die deutschen Modifikationen des bestehenden Prozessrechts haben daher nachhaltig mehr Bürgernähe der Justiz herbeiführen können. Die optimale Lösung der Frage der Bürgernähe ist folglich eine Kombination des deutschen und französischen Ansatzes.

Am Schluss der Arbeit steht die Hoffnung, dass sich ein solcher Ansatz der Realisierung von Bürgernähe der Justiz in Deutschland und Frankreich gleichermaßen realisieren lässt.